

**Per Mail**

An alle  
Straßenverkehrsbehörden in RLP

Ihre Nachricht:  
vom

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
V I/22-

Ihr Ansprechpartner:  
Uwe Marx  
E-Mail:  
Uwe.Marx@lbm.rlp.de

Durchwahl:  
(0261) 30 29-1485  
Fax:  
(0261) 29 141-1221

Datum:  
21.01.2019

Vollzug der StVO;  
Fahrradpiktogramme auf der Fahrbahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Situation des Radverkehrs – gerade in beengten Verhältnissen zu verbessern wird immer häufiger von Verkehrsplanern die Aufbringung von Fahrradpiktogrammen (vgl. § 39 Abs. 7 StVO) auf der Fahrbahn empfohlen. Damit soll dem Radfahrer klargemacht werden, dass er auf der Fahrbahn und nicht auf dem Gehweg zu fahren hat. Gleichzeitig soll dem Autofahrer verdeutlicht werden, dass Radfahrer hier fahren sollen und nicht von der Fahrbahn gedrängt werden dürfen.

Diese Ziele sind jedoch eine Selbstverständlichkeit, da § 2 Abs. 1 StVO regelt, dass Fahrzeuge (also auch Fahrräder) die Fahrbahn benutzen müssen. Regelungen, die bereits in der StVO enthalten sind, dürfen auch nicht mehr durch Verkehrszeichen oder Markierungen wiederholt werden (§§ 39 Abs. 1, 45 Abs. 9 StVO).

Zudem besteht die Gefahr, dass damit möglicherweise suggeriert wird, dass in Straßen ohne solche Piktogramme kein Radverkehr auf der Fahrbahn stattfinden soll.

Zu dieser Problematik gibt es ein Forschungsprojekt „Radfahren bei beengten Verhältnissen – Wirkung von Piktogrammen und Hinweisschildern auf Fahrverhalten und Verkehrssicherheit“ der TU Dresden und der Bergischen Universität Wuppertal (s. Anhang). An diesem Forschungsprojekt nehmen auch einzelne Straßen in den Städten Mainz, Koblenz und Trier teil.

Es bleibt abzuwarten, wie die Erfahrungen und Ergebnisse in den Bereichen, die Teil des Pilotprojektes sind, ausfallen. Nach Abschluss ist zu entscheiden, wie die Ergebnisse umgesetzt werden und ob eine Aufnahme in die StVO erfolgen wird.

Außerhalb dieses Pilotprojektes ist die Aufbringung solcher Radpiktogramme auf die Fahrbahn rechtswidrig.

Wir bitten daher, von der Anordnung solcher Maßnahmen abzusehen und auch entsprechend auf die Verkehrsplanung einzuwirken.

Ggf. ist zu prüfen, ob bereits aufgebrauchte Markierungen, die nicht Bestandteil des Pilotprojektes sind, wieder entfernt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die mit Piktogramme markierten Fahrradporten an der Einmündung von für den Radverkehr freigegebenen Einbahnstraßen (Kapitel 7.2 ERA 2010) damit nicht vergleichbar sind, da hier mit zusätzlichem Zeichen 295 eine Fahrradspur markiert wird. Ebenso ist die übergangsweise Markierung mit Fahrradpiktogrammen nach der Freigabe von Einbahnstraßen zulässig, da dies in der ERA geregelt ist und dies auch nur vorübergehend in der Einführungsphase vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Uwe Marx